

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für den Kindergarten der Marktgemeinde Rosegg, des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 12. Juli 2022, Zahl: 240-20727/2022

in Entsprechung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes K-KBBG LBGI. Nr. 13/2011 § 14 idgF

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse, ärztliche Atteste oder Befunde wenn erforderlich
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Bei der Aufnahme wird der Vorrang Kindern, welche ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Rosegg haben, eingeräumt. Die Anmeldungen werden laufend für das folgende Kindergartenjahr entgegengenommen. Es werden nur Kinder, die die Voraussetzungen für die Aufnahme im folgenden Kindergartenjahr erfüllen auf die Warteliste aufgenommen. Die Aufnahmewoche findet jährlich in der ersten Februarwoche statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, nach sozialen und pädagogischen Kriterien und Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten. Die ersten beiden Besuchsmonate werden als Probezeit vereinbart.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Sollte während der Probezeit, den ersten beiden Besuchsmonaten, beobachtet werden, dass das Kind in der Großgruppe überfordert ist, muss ein weiteres Gespräch mit den Eltern erfolgen. Zudem ist es wünschenswert und wichtig, eine psychologische Abklärung über den Entwicklungsstand des Kindes zu erhalten, um gemeinsam mit den Eltern über die richtige Betreuungsform für das Kind zu entscheiden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe, Kindergartentasche, Taschentücher (Box), Servietten sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 108,00 und ein Ganztagesplatz (länger als 7 Stunden täglich) ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 147,00 unterstützt.

Des Weiteren wird vom Land Kärnten die Betreuung Ihres Kindes mittels des Kärntner Kinderstipendiums unterstützt. € 108,00 monatlich für die Halbtagesbetreuung und € 147,00 monatlich für die Ganztagesbetreuung.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

September bis August:

- Tarif 1: EUR 92,35 Betreuungstarif Halbtageskindergartens ohne Verpflegung
- Tarif 2: EUR 111,07 Betreuungstarif Ganztageskindergarten ohne Verpflegung
- Tarif 3: EUR 92,35 für jedes weitere Kind aus der Marktgemeinde Rosegg
- Tarif 4: EUR 148,51 für Kinder mit Hauptwohnsitz **nicht** in der Marktgemeinde Rosegg
- EUR 12,06 Zuzahlung zu Tarif 1 für 1-5 Tage pro Monat ganztägige Betreuung
- Tarif 5: Essensbeitrag nach tatsächlichen Kosten des Zulieferers (EUR 4,95 Stand März 2022)
- Tarif 6: EUR 15,00 Beitrag zu Tarif 1, 3 für Sonderangebote Rosegg
- Tarif 7: EUR 35,00 Beitrag zu Tarif 2, 4 für Sonderangebote Rosegg

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten und werden jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst. Die In den Kosten ist die Vormittags- und Nachmittagsjause, ein Bastelbeitrag und Spielstunden in italienischer und slowenischer Sprache enthalten. Alle Beträge verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 12mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Der Septemberbeitrag wird mit dem Beitrag für Oktober vorgeschrieben. Die Entrichtung des Elternbeitrages hat mittels Bankeinzug zu erfolgen. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Für soziale Härtefälle ist ein Antrag auf Zuschuss zum Kindergartenbeitrag im Ausmaß von 50 % des jeweiligen Kindergartenbeitrages (Berechnung Zuschuss: Tarif gem. § 4 Abs. 1 abzüglich Kinder Stipendium und davon 50 %) möglich. Als Richtsätze gelten die jeweils um 25 % erhöhten gültigen Ausgleichszulagenrichtsätze. Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen. Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen des AMS, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld. Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von 2 Personen auszugehen. Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Der Antrag ist bis spätestens Ende Juni für das vorausliegende Kindergartenjahr im Marktgemeindeamt Rosegg zu stellen.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 1. September und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Faschingsdienstag (ab 13:00 Uhr)

Die Sommerkindergartengruppe findet ab einem Bedarf von 15 Kindern bis 25 Kindern im August statt.

Öffnungszeiten September bis Juli:

Halbtageskindergarten ohne Essen:	montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 11:45 Uhr
Halbtageskindergarten mit Essen:	montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 12:45 Uhr
Ganztageskindergarten:	montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Sammelzeit: 06.30 Uhr bis 08.30 Uhr

<u>Abholzeit:</u>	Halbtageskindergarten ohne Essen	von 11:30 Uhr bis 11:45 Uhr
	Halbtageskindergarten mit Essen	von 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr
	Ganztageskindergarten	von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit ist die Abholung der Kinder nicht erwünscht.

Öffnungszeiten Sommergruppe August:

Halbtageskindergarten ohne Essen:	montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 11:45 Uhr
Halbtageskindergarten mit Essen:	montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 12:45 Uhr
Ganztageskindergarten:	montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Sammelzeit: 06.30 Uhr bis 08.30 Uhr

<u>Abholzeit:</u>	Halbtageskindergarten ohne Essen	von 11:30 Uhr bis 11:45 Uhr
	Halbtageskindergarten mit Essen	von 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr
	Ganztageskindergarten	von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit ist die Abholung der Kinder nicht erwünscht.

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) jeweils zum Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

6. Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungsordnung, tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 20. April 2022, Zahl: 240-18715/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Richau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 21.07.2022

Angeschlagen am: 21.07.2022

Abgenommen am: 05.08.2022